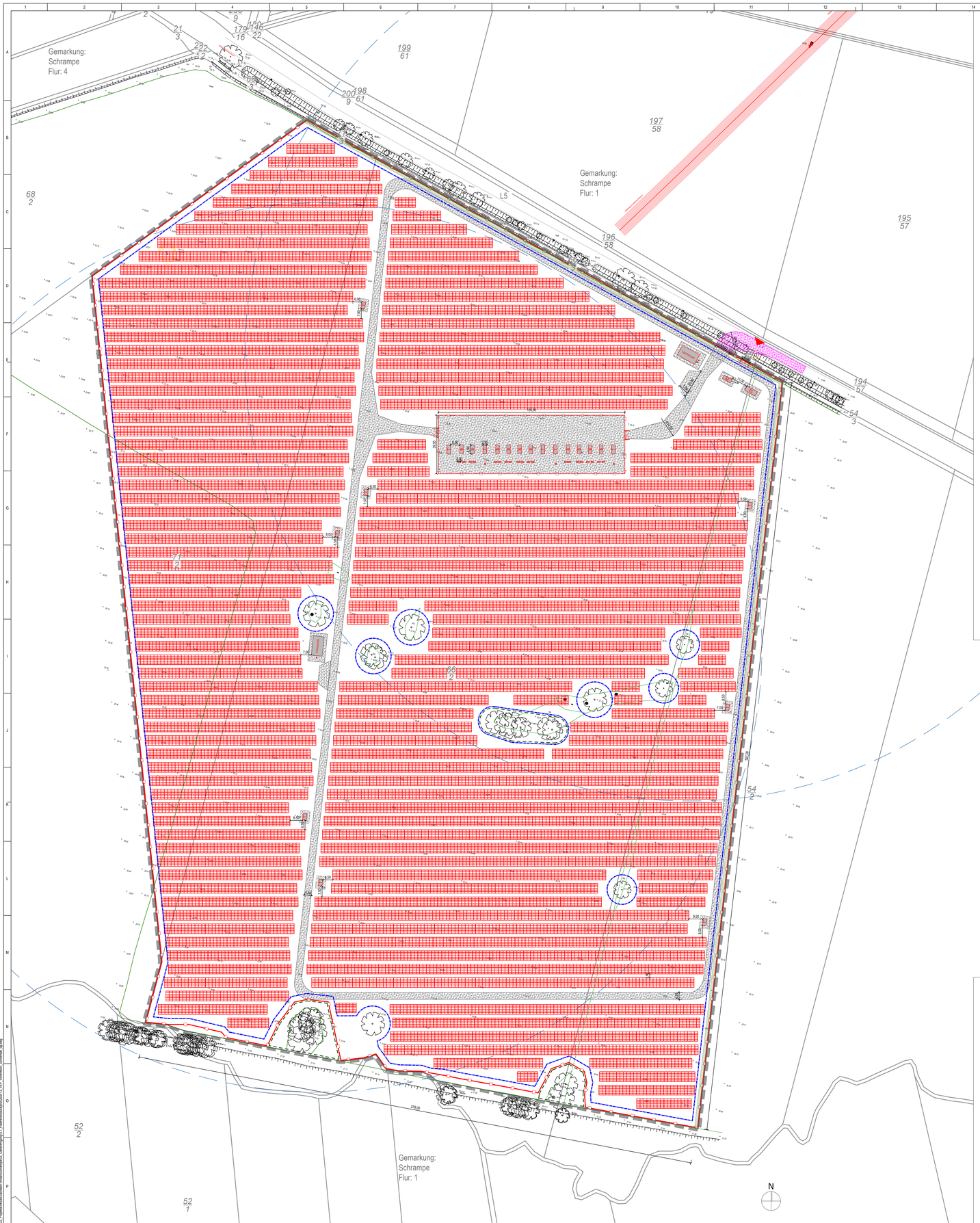

1.SYSTEMBESCHREIBUNG

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage umfasst Module, Modultische, Wechselrichter, Transformatoren, AC-/DC-Kabel und Kabelkanäle, DC Hauptsammler, ein Fernüberwachungssystem sowie Nebenanlagen und Gründungen.
Als mögliche Nebenanlagen gelten bauliche Anlagen zur Umwandlung, Speicherung, Einspeisung und Dokumentation elektrischer Energie, Ladestationen, Löschwasserversorgung sowie Zäune und Sicherheitssysteme. Die Gründung dieser Nebenanlagen erfolgt, sofern nicht anders beschrieben, in einem Schotterbett.
Die baulichen Anlagenteile werden eine maximale Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Modulunterkante beträgt 0,8 m. Alle Höhen werden über der vorhandenen Geländehöhe gemessen.
Die Komponenten und Nebenanlagen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegen einer stetigen technischen Weiterentwicklung und schwankenden Verfügbarkeit am Markt. Im Laufe des Planungsprozesses kann es dadurch zu geringfügigen Abweichungen zu den hier aufgeführten Spezifikationen kommen.

2.TECHNISCHE KONFIGURATION

2.1 Gestellsystem
Die Metallraggestelle werden in Ost-West-Richtung zu sogenannten „Tischen" aneinandergereiht und mittels Metallrammpfosten ohne Fundament im Boden verankert. Die PV-Module werden auf den Tischen mit fest definiertem Winkel von 18° südausgerichtet montiert.

2.2 Reihenabstand
Der Reihenabstand zwischen den Modultischen beträgt mindestens 2,50 m (Modulkante bis Modulkante).

2.3 PV-Module
Als Module werden reflexionsarme Module verwendet, die alle internationalen Standards und Zertifizierungen erfüllen. Die Abmaße der Module betragen 1,13 x 2,28 x 0,03 m (B x L x H).

2.4 Nebenanlagen
Wechselrichter
Es werden Strangwechselrichter verbaut, die am Ende der Modulreihen an der Unterkonstruktion montiert werden. Die Abmaße der Wechselrichter betragen 0,70 x 1,04 x 0,37 m (B x L x T).

AC-Kabel und Trafostation
Nach Kopplung der AC-Ausgangskabel aus den Wechselrichtern werden Kabel größerer Dimensionierung in dafür gezogene Kabelgräben zunächst zu den Transformatoren geführt.
Es sind 8 Trafostationen geplant. Diese haben Abmaße von ca. 2,5 x 4,5 x 3,1 m (B x L x H). Die Kabelgräben haben eine übliche Tiefe von 0,80 m.

Zählstation
Die Zählstation hat Abmaße von 2,4 x 3,1 x 3,0 m (B x L x H)

Mittelspannungsverschaltung und Netzanschluss
Von den Transformatoren werden die Kabel gesammelt in einer Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt verlegt.

Monitoring und Betriebsführung
Die Anlagenleistung und das Monitoring können über integrierte Datenlogger per Fernzugriff überwacht bzw. gesteuert werden. Die Anlage wird rund um die Uhr sieben Tage in der Woche überwacht. Der Überspannungsschutz sichert vor Schäden durch Blitzeinschläge im Umfeld der PV-Anlage. Das Monitoringsystem ist in einem Monitoringcontainer mit der Größe von 2,44 x 6,06 x 2,8 m (B x L x H) untergebracht.

Anlagen zur Umwandlung und Speicherung elektrischer Energie
Es wird ein Batteriespeichersystem installiert. Die Batterien (Lithium-Eisenphosphat -Technologie) und die vollintegrierte Leistungselektronik befinden sich in 10 wassergeschützten 20-Fuß-Containern, daneben befinden sich 5 zusätzliche gleichgroße Trafostationen. Die Gründung erfolgt je nach den Bodenverhältnissen auf einer Bodenplatte oder Streifen- bzw. Einzelfundamenten. Die Abmessungen betragen 2,90 x 6,06 x 2,44 m (B x L x H). Die Batteriespeicher werden außerdem von 20 Wechselrichtern (0,97 x 2,04 x 1,41 m) und 3 Hilfstransformatoren (0,90 x 1,20 x 2,10 m) unterstützt. Die Aufstell- und Wartungsfläche wird geschottert.

Löschwasserversorgung und Erschließung
Löschwasser wird durch 2 Löschwasserkissen, mit mind. 48 m³ / h für eine Dauer von zwei Stunden in einem Abdeckungsradius von jeweils 300 m sichergestellt. Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Löschfahrzeuge ist über bestehende Zuwegungen und min. 4,5 m breite, geschotterte innere Erschließungswege gegeben. An den Löschwasserentnahmestellen sind Feuerwehrbewegungsflächen mit einer Größe von 7,0 x 12 m (B x L) sowie 4 m langen Übergangsbereichen vorgesehen. Der Wenderadius für Kurven und Wendehammer beträgt min.14,0 m.

Zaun und Sicherheitssystem
Das eingesetzte Sicherheitssystem (Zaun, Kameraüberwachung) wird an die Anforderungen des Anlagenversicherers angepasst. Der Zaun ist 2,00 m hoch, besteht aus Maschendraht mit Übersteigschutz und hat eine Bodenfreiheit von 10 - 15 cm, so dass eine Durchgängigkeit für Kleintierbewesen gegeben ist. Die Zaunpfosten werden als Rammpfosten ausgeführt, im Bereich der Tore wird ein Streifenfundament eingebracht. Kameras werden auf etwa 3,5 m hohen Stahlmasten mit Punktfundament positioniert und überwachen ausschließlich den Innenbereich der Anlage.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S.348) geändert worden ist.

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BauO LSA: Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013. Letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, mehrfach geändert sowie §§ 60a und 86a neu eingefügt und § 62 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)

Kommunalverfassungsgesetz: Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Letzte berücksichtigte Änderung: Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17 Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87).

NatSchG LSA: Landesnaturschutzgesetz vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA Nr. 15/2025 748, 762).

Planzeichenverordnung (PlanZV 90): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrats der Stadt Arendsee (Altmark) vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel am ..... erfolgt. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planunterlagen zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die Planunterlagen im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, Zimmer 5, 39619 Arendsee (Altmark), während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel sowie auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) am .....

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und benachbarter Gemeinden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sowie die benachbarten Gemeinden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail / Schreiben vom ..... von der Erarbeitung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

4. Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
Die Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) sowie im zentralen Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt) / öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am .....

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail / Schreiben vom ..... von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

6. Abwägungsbeschluss zum Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf und Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Sitzung am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

8. Genehmigung
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am ..... zur Genehmigung an den Altmarkkreis Salzwedel eingereicht. Der Altmarkkreis Salzwedel hat den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Verfügung vom ..... AZ. ..... genehmigt.

Salzwedel, den .....

.....
.....
.....

9. Ausfertigung der Satzung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und mit Vorhaben- und Erschließungsplan dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) vom ..... übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

10. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der Satzungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

11. Beachtliche Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe" mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Arendsee (Altmark), den .....

.....
Norman Klebe
Bürgermeister

LEGENDE:

Anlagenbau
- Zaun (h = 2 m)
- Kennzeichnung Einfahrt
- Toranlage, Personentor
- Modultische (Südausrichtung, Reihenabstand - Modul zu Modul = 2,50 m)
- Trafostation, Monitoringcontainer
- Batteriespeicher, Batteriewechselrichter, Hilfstransformator
- temporärer Schotterweg - Anlieferung durch Schwerlasttransporter
- Betriebswege, Gründung Nebenanlagen (geschottert)
- Löschkissen mit Hydrant
- Löschradius 300m
- Baum - Abriss

Festsetzungen gem. B-Plan
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Abstand zu Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bestand
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstückbezeichnung

Vermessung
- Höhenpunkte
- Grünfläche
- Böschung
- Baum - Erhalt

Medien
- NS-Kabel mit Schutzstreifen - Avacon

schematsiche Darstellung der Modultische

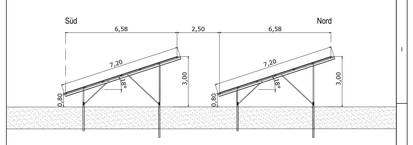

ohne Maßstab, Angaben in m, Tischhöhen können aufgrund von Geländeneigung variieren

Hinweis:
Dieser Plan ist auf Grundlage des Bezugssystems ETRS89 erstellt. Bei Weiterverwendung des Planes zum Zwecke der Ausführungsplanung und zur Weitergabe an Dritte ist das Koordinatensystem zu überprüfen und Abweichungen dem Architekten mitzuteilen. Alle Maße, Höhenangaben, Liefergrenzenbände, Medientrassbreite, Freihaltebereiche und Objekte sind aus den Vermessungsdaten übernommen, anhand der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und im Bau zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind sofort mit den Architekten, dem Fachplaner und der Bauleitung abzustimmen. Einfahrten und Zuwegungen sind vor Baubeginn mit den örtlichen Behörden abzustimmen.

Dieser Plan ist zum Zweck der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung erstellt und nicht zur Bauausführung freigegeben. Er gilt nur in Verbindung mit baufreien Ausführungsplänen der Fachplanung, vollständigen Medienauskünften und Schachtscheinen und in Verbindung mit der Baugenehmigung inklusive der Auflagen und Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Vorhaben- & Erschließungsplan - VORENTWURF

LAGEPLAN

BAUHERR:
ENERPARC AG
Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

Datum Unterschrift Bauherr

ARCHITEKT:
Dipl.-Ing. Architekt Olaf Koeppen
KLM-Architekten Leipzig GmbH
Neumarkt 29-33
04109 Leipzig
Tel.: 0341 355 878 0
Architektenkammer Sachsen Listen-Nr. 6033

FACHPLANER:
ENERPARC AG
Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

Datum Unterschrift Planer

BAUVORHABEN:
PVA Schrampe
An der L5
39619 Schrampe / Arendsee

Index	Datum	Name	Änderung

MAßSTAB:	FORMAT:	GEZEICHNET:		GEPRÜFT:	
1:1000	DIN A0	09.04.2026	eb	09.04.2026	cg

PROJEKTNUMMER:	LEISTUNGSPHASE:	PLANER:	PLANINHALT:	INDEX:
S437	LPH1	ARC	LP 00	

Ref. KSC Projekte\Aktuelle Arbeitsverzeichnisse\05_Genehmigung\01 Bauantrag\Schrampe\S0437\5 WP Unterlagen\Schrampe_gg.dwg